

18. / III. 1917

165

Höchstpreise für Auslandsmehl.

Vom Reichsfinanzler ist bestimmt worden, daß Kommunalverbände für die Abgabe von Weizen- oder Roggenmehl, das aus dem Auslande stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, sowie für Brot, das ganz oder teilweise aus solchem Mehle hergestellt ist, Höchstpreise festzusetzen haben. Um den Kommunalverbänden die Möglichkeit zu geben, sich über die Vorkäte an ausländischem Mehle in ihren Bezirken zu unterrichten, ist eine Anzeigepflicht für diejenigen eingeführt, die ausländisches Mehl in Gewerkschaften heben oder auf Grund von Verträgen die Lieferung solchen Mehles verlangen können. Dies gilt nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt oder der P. C. G. abzuliefern ist. Mehl, das der Anzeigepflicht unterliegt, ist dem Kommunalverband bei Meldung der Entgegung auf Verlangen käuflich zu überlassen. In der Verordnung ist vorgesehen, daß der Präsident des Kriegsernährungsamts Ausnahmen zulassen kann. Es ist danach vorgesehen, daß marktfreies Mehl oder Brot, wenn es überhaupt in den Handel kommt, an den Verbraucher nur zu kommunalen Höchstpreisen abgesetzt werden darf. Auf der anderen Seite hat der Kommunalverband die Möglichkeit, das ausländische Mehl an sich zu ziehen und es zweckentsprechend — beispielsweise für Gastwirtschaften oder Konditoreien zur Speise- oder Kuchenbereitung, für Massenpreisungen in Fabriken und dergleichen — zu verwenden.